



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0332

Der Oberbürgermeister

IV/51-514-84-lo-cw

Dezernat/Fachbereich/AZ

22.05.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus-schuss	11.06.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Vorläufige Anerkennung des "Fördervereins der städt. Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße e. V." als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Beschlussentwurf:

Der „Förderverein der Städtische Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Verbindung mit § 27 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vorläufig für die Dauer von drei Jahren öffentlich anerkannt.

Vor Ablauf dieser Frist ist dem Fachbereich Kinder- und Jugend (FB 51) ein Tätigkeitsbericht vorzulegen

gezeichnet:
In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Mit Antrag vom 22.02.2026 (siehe Anlage) beantragt der „Förderverein der Städtische Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße e. V.“ die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII. Zweck des Vereins ist die Betreuung von Schulkindern der „Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße“ im Rahmen des offenen Ganztags.

Die langjährige und verlässliche Zusammenarbeit mit dem Träger im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS) stellt einen wesentlichen Bestandteil der örtlichen Bildungs- und Betreuungslandschaft dar. Durch die kontinuierliche Kooperation konnten bedarfsgerechte Betreuungs-, Förder- und Bildungsangebote aufgebaut und nachhaltig gesichert werden. Vor dem Hintergrund der stetig steigenden Nachfrage nach OGS-Plätzen ist die Zusammenarbeit mit erfahrenen und leistungsfähigen Trägern unverzichtbar. Nur durch die bestehende Kooperation kann der gegenwärtige sowie perspektivisch weiter anwachsende Bedarf an qualitativ hochwertigen Ganztagsangeboten gedeckt werden.

Mit Blick auf den ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise geltenden Rechtsanspruch auf Förderung und Betreuung im Grundschulalter kommt der Sicherstellung und dem weiteren Ausbau verlässlicher OGS-Strukturen eine besondere Bedeutung zu. Grundlage hierfür sind insbesondere die bundesgesetzlichen Regelungen zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter sowie der Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich. Hieraus ergeben sich erhebliche Anforderungen an die örtliche Jugendhilfeplanung sowie an die kommunale Schul- und Betreuungsinfrastruktur.

Die öffentliche Jugendhilfe trägt gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine besondere Verantwortung für die Schaffung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Bildungs-, Betreuungs- und Förderstrukturen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulträger und freien Trägern der Jugendhilfe ist hierbei ein zentraler Baustein zur Umsetzung des Rechtsanspruchs. Die Anerkennung leistungsfähiger und erfahrener Träger ist daher von besonderer Bedeutung, da diese durch ihre fachliche Expertise, personellen Ressourcen und langjährige Praxis maßgeblich zur qualitativen und quantitativen Absicherung der OGS-Angebote beitragen.

Derzeit erfolgen zudem gemeinsame Abstimmungen der Fachbereiche Schulen (FB 40) und Kinder und Jugend (FB 51) mit den Trägern zur Erarbeitung einer neuen Kooperationsvereinbarung OGS. Ziel ist es, die Zusammenarbeit vor dem Hintergrund des bevorstehenden Rechtsanspruchs weiterzuentwickeln, verbindliche Qualitätsstandards festzulegen sowie organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen zukunftssicher auszugestalten. Die aktive Einbindung der bestehenden Träger ist hierbei von besonderer Relevanz, da auf vorhandene Erfahrungen, gewachsene Strukturen und bewährte Kooperationsformen aufgebaut werden kann.

Vor diesem Hintergrund kommt der weiteren Zusammenarbeit und Anerkennung des Trägers eine erhebliche Bedeutung für die Erfüllung des gesetzlichen Rechtsanspruchs, die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebotes sowie die langfristige Gewährleistung verlässlicher Bildungs- und Betreuungsstrukturen im Primarbereich zu.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

zunächst vorläufig auf drei Jahre zu befristen und wie im Beschlussentwurf dargestellt zu verfahren.

Anlage/n:

Anlage 1 zur Vorlage 2026.0332

Anlage 2 zur Vorlage 2026.0332